

§§ ISO Abs. 2 Ziff. X, 1S2, 164, 302, 313 Abs. 3 ZPO.

1. Anerkenntnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und Genehmigung und der Feststellung im Protokoll, daß dies geschehen ist. Ist dies nicht geschehen, so darf kein Anerkenntnisurteil ergehen. Ist die Protokollierung unterblieben, so ist die Vernehmung der mitwirkenden Gerichtspersonen über den Inhalt des Anerkenntnisses und seine Genehmigung unzulässig.

2. Hatte der Anerkennende vorher im Prozeß Aufrechnung erklärt, so ist er zu befragen, ob er vorbehaltlos oder unter Vorbehalt der Aufrechnung anerkennt. Erkennt er unter Vorbehalt an, so ist das Anerkenntnisurteil als Vorbehaltsurteil zu erlassen, falls die Gegenforderung mit der Klagforderung nicht in rechtl. Zusammenhang steht und daher ein Vorbehaltsurteil möglich ist.

Steht die Gegenforderung in rechtl. Zusammenhang mit der Klagforderung und ist daher ein Vorbehaltsurteil unzulässig, so hat ein unter Vorbehalt der Aufrechnung abgegebenes Anerkenntnis nur die Wirkung eines Geständnisses; es darf darauf kein Anerkenntnisurteil ergehen.

Schadensersatzansprüche wegen Mängel einer gemieteten Wohnung stehen mit der Mietforderung in rechtl. Zusammenhang.

3. Anerkenntnisurteile dürfen nur dann in abgekürzter Form niedergeschrieben werden, wenn ihre Urschrift mit der Klageschrift oder dem Zahlungsbefehl fest verbunden oder auf der Klageschrift — z. B. durch Stempel — angebracht wird.

OG, Urt. vom 30. Juni 1955 — 2 Zz 66/55.

Die klagende Erbgemeinschaft hat gegen den Verklagten beim KrG S. einen Zahlungsbefehl über 154 DM „aus rückständiger Miete für die letzten Monate bis einschließlich Juli 1954“ erwirkt.

Nach form- und fristgerechtem Widerspruch des Verklagten hat dieser — soweit sich aus seinen Schriftsätzen beurteilen läßt — ausgeführt: Er habe für Instandsetzungsarbeiten in der von ihm bei den Klägern gemieteten Wohnung 375,94 DM ausgegeben. Hierauf hätten ihm die Kläger 60 DM bezahlt. Weiter habe er im Jahre 1953 im Einverständnis mit den Klägern 190 DM Mietzins einbehalten, so daß er zunächst eine Forderung von 185,94 DM gehabt hätte. Zu deren Befriedigung habe er vom Juli 1954 ab weitere Mietzinsen zurückbehalten, so daß ihm noch eine Forderung von 154,94 DM, den Klägern dagegen kein Anspruch zustehe.

Diese haben ausweislich ihrer Schriftsätze erwidert: Sie hätten die Notwendigkeit der auf Veranlassung des Verklagten ausgeführten Arbeiten nicht anerkannt, wohl aber ihm eine Beihilfe von 60 DM geleistet.

Sie haben mit dem vorgetragenen Schriftsatz vom 29. September 1954 beantragt, den Verklagten zur Zahlung von 178 DM zu verurteilen, da sich der Schuldbetrag inzwischen auf diesen Betrag erhöht habe.

Einen Schriftsatz, der eine über die im Zahlungsbefehl enthaltenen Angaben hinausgehende Darlegung des Klagegrundes enthält, haben sie nicht eingereicht.

Im Verhandlungstermin vom 1. Oktober 1954 haben sie nach dem Sitzungsprotokoll, das übrigens keinen Vermerk über ein Güteverfahren enthält, obwohl der Termin nach der Verfügung vom 9. Juni 1954 als Güetermin anberaumt war, den erwähnten Klagantrag gestellt.

Das Protokoll enthält weiter die Vermerke: „Der Beklagte erklärte, ich erkenne den Klaganspruch an. Der Kläger beantragte daraufhin Anerkenntnisurteil nach Klagantrag. B. u. v. Es ergeht darauf Anerkenntnisurteil nach Klagantrag.“

Ein Vermerk, daß der Klagantrag und die Anerkenntniserklärung vorgelesen und genehmigt worden seien, ist in dem Protokoll nicht enthalten.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Fehlerhaft war zunächst, daß das Kreisgericht entgegen der Vorschrift des § 696 Abs. 2 Satz 1 ZPO, der in der Terminsverfügung noch Rechnung getragen war, keine Güte-, sondern sofort ohne Angabe eines Grundes Streitverhandlungen abgehalten hat. Indessen führt dieser Fehler nicht zur Aufhebung des Urteils, da kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß ein den Streit erledigender Gütevergleich zustande gekommen wäre.

Die im § 160 ZPO erwähnten Erklärungen, Vorgänge und Beschlüsse müssen nach dieser Vorschrift ins Protokoll aufgenommen und, soweit es sich um die in Ziffer 1—4 erwähnten Erklärungen und Vorgänge handelt, nach § 162 ZPO den Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. In dem Protokoll ist

zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Das Sitzungsprotokoll vom 1. Oktober 1954 enthält jedoch keine Vorlesungs- und Genehmigungsvermerke.

Das ist schon hinsichtlich des Klagantrages fehlerhaft; denn auch dieser ist im Verfahren vor dem Kreisgericht ins Protokoll aufzunehmen (§ 510 a ZPO). Allerdings hätte dieser Fehler durch Unterlassung der Rüge in einer späteren Verhandlung (§ 295 ZPO), möglicherweise auch durch ein dem Antrag entsprechendes Urteil geheilt werden können. Das angefochtene Urteil wird auch dieses Fehlers wegen nicht aufgehoben, da er im vorliegenden Verfahren keine nachteilige Auswirkung gehabt haben kann.

Nicht nur unzulässig, sondern auch unwirksam dagegen sind Prozeßerklärungen, die Anerkenntnisse, Verzichte oder Vergleiche enthalten, wenn sie nicht vorgelesen — oder zur Durchsicht gegeben — und von den Erklärenden genehmigt worden sind (vgl. Urteil des Obersten Gerichts — 2 Zz V 3/54 — vom 23. Dezember 1954), da es sich hier um Erklärungen von gleichzeitig zivilrechtlichem Inhalt handelt, die der prozessualen Form der §§ 160, 162 ZPO bedürfen. Auf die Einhaltung der Vorschrift des § 160 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO muß das größte Gewicht gelegt werden. Nur so wird der Nachweis gewährleistet, daß der Erklärende — im Falle des Anerkenntnisses der Verklagte — diese ihn verpflichtende Erklärung auch wirklich gegeben hat.

Gerade im vorliegenden Falle steht dies nicht in vollem Umfange fest. Der Verklagte hat beim Streit über die Kostenfestsetzung in seiner Erinnerung vom

14. Februar 1955 erklärt, er habe nur anerkannt, nachdem die Kläger erklärt hätten, die Anwaltskosten zu übernehmen.

Das würde also bedeuten, daß er nicht vollständig, sondern unter Verwahrung gegen die Erstattung außergerichtlicher Kosten anerkannt hat.

Es muß aber heijorgehoben werden, daß ein prozessuales „Anerkenntnis“ stets rechtsunwirksam ist, wenn es nicht vorgelesen oder genehmigt wurde oder ein Vermerk hierüber im Protokoll fehlt, ohne Rücksicht darauf, ob der ungenügende Protokollvermerk auch sachlich unrichtig ist; denn eine Willenserklärung mit auch zivilrechtlicher Bedeutung ist schon dann unwirksam, wenn ihr die gesetzlich vorgeschriebene Form fehlt.

Es ist nämlich noch weiter zu beachten, daß diese Vorschrift nicht nur den einwandfreien Nachweis der Anerkenntniserklärung selbst verbürgen soll, sondern darüber hinaus gewährleistet, daß sich der Verklagte durch die Vorlesung und Genehmigung, also den wiederholten Hinweis auf seine Erklärung, ihrer Bedeutung bewußt wird. Das trägt dazu bei, unbedachte Anerkenntnisse zu verhindern.

Ist die Feststellung der Vorlesung und Genehmigung im Protokoll unterblieben, so kann sie, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Nachweis der Fälschung, nicht auf irgendeine andere Weise nachgewiesen werden. Es ist also unzulässig, etwa Zeugen, insbesondere die mitwirkenden Gerichtspersonen, über die Einhaltung dieser Formvorschriften zu vernehmen (§ 164 ZPO). Infolgedessen war übrigens auch die nachträgliche Vernehmung der Schöffin W. über die Erklärung der Kläger, die Anwaltskosten zu übernehmen, unzulässig.

Infolge der Unwirksamkeit des angeblichen Anerkenntnisses war das darauf beantragte und ergangene Anerkenntnisurteil vom 1. Oktober 1954 unzulässig. Es muß infolgedessen aufgehoben werden. Die Sache war an das Kreisgericht zurückzuverweisen. Durch die Aufhebung und Zurückverweisung wird der Beschluß vom 18. Oktober 1954 gegenstandslos.

Es muß außerdem noch darauf hingewiesen werden, daß das Anerkenntnisurteil in falscher Form ergangen ist. Es enthält weder Tatbestand noch Entscheidungsgründe. Die Weglassung dieser Urteileile ist nach § 313 Abs. 3 Satz 2—4 ZPO allerdings — in der ersten Instanz — bei Anerkenntnis- und Versäumnisurteilen gegen den Verklagten zulässig, aber nur dann, wenn diese Urteile auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage, der der Zahlungs-